

**Lagebericht**  
**für das Geschäftsjahr 2018**  
**der**  
**VFF Verwertungsgesellschaft der Film-  
und Fernsehproduzenten mbH, München**

**1. Allgemein**

Das Jahr 2018 war von folgenden Schwerpunkten geprägt: Der erste Schwerpunkt betraf die Umsetzung der Regelungen des Urheberrechtswissenschaftsgesetzes im Berechtigungsvertrag sowie der Verabschiedung eines entsprechenden Verteilungsplans. Im Zusammenhang mit den Änderungen des Berechtigungsvertrags wurden auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Regelungen der DSGVO angepasst. Der zweite Schwerpunkt betraf nach der Einigung zur Verteilung der Speichermedien- und Geräteabgabe in den Bereichen Mobiltelefone, Tablets und PCs innerhalb der ZPÜ die Hauptausschüttung für das Jahr 2015 sowie die Vorbereitung der im Januar 2019 durchgeführten Hauptausschüttung 2016.

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht unter dem Punkt Urheberrecht explizit Aussagen zu privaten Vervielfältigung vor. Wörtlich heißt es hierzu:

*„Wir wollen das System der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf eine neue Grundlage stellen, indem moderne Nutzungsformen einbezogen werden und die an Urheberinnen und Urheber sowie Leistungsschutzberechtigte zu zahlende angemessene Vergütung effizient, berechenbar und zeitnah bestimmt wird. Wo immer möglich soll die Vergütung direkt bei den nutzenden Einrichtungen erhoben werden. Wir streben an, dass gegenwärtig zeitaufwändige Schiedsstellenverfahren in einen schnelleren Entscheidungsprozess zu überführen.“*

Der für die Verwertungsgesellschaften entscheidende Punkt ist die Absicht der Regierungsparteien, Entscheidungsprozesse hinsichtlich zu zahlender Vergütungen bzw. festzulegender Tarife schneller und effizienter zu gestalten. Mit einem berechenbareren System wäre den Verwertungsgesellschaften sehr geholfen.

Die VFF geht davon aus, dass das BMJV im Laufe des nächsten Jahres entsprechende gesetzliche Formulierungsvorschläge unterbreiten wird.

Die Notwendigkeit der Novellierung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung die VFF GmbH sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt hat, da auch im Berichtsjahr noch zahlreiche Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass dieses Instrument in der Praxis nicht angewandt wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2018 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Der im Januar 2014 mit dem BCH abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, galt auch im Jahr 2018.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 konnte die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone abschließen, der zunächst bis zum 31. Dezember 2018 lief. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Für die Jahre zwischen 2008 und 2013 betragen die Tarifsätze zwischen EUR 1,6625 sowie EUR 5,6625. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50.

Für den Bereich Tablets konnten im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 für Gesamtvertragsmitglieder folgende Vergütungssätze vereinbart werden:

Für Privat-Tablets in den Jahren 2012 und 2013 EUR 4,90, für das Jahr 2014 EUR 5,95 und ab 2015 EUR 7,00. Für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 1,96, EUR 2,38 bzw. EUR 2,80.

Mit BITCOM wurde eine Vereinbarung über Festplatten abgeschlossen. Auch für den Bereich DVD-/CD-Rohlinge konnte die ZPÜ eine Regelung treffen.

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das neue transparente Verteilungssystem konnte somit in Kraft treten, auf deren Grundlage die Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften ausgekehrt werden. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt auch die Verteilung der Erlöse aus Tablets und Mobiltelefonen.

Nach entsprechenden Hinweisen des DPMA wurde der sogenannte Filmausgleich nicht weiterverfolgt, gleichwohl sind wegen offener Fragen im Bereich Werbefilm für die Jahre 2015-2017 noch 37 Mio. Euro bei der ZPÜ zurückgestellt.

Für die Verteilung im Bereich PCs, Mobiltelefone und Tablets erfolgen die Verteilungsverhandlungen der Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden sollen. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben, im Dezember 2018 lagen die Untersuchungsergebnisse vor, die einen Anstieg der Vervielfältigungen im Filmbereich zeigen. Gleichwohl sind die Bewertungsgespräche innerhalb der ZPÜ noch nicht abgeschlossen, so dass die Verteilungsquoten für den Zeitraum 2018 - 2020 offen sind.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographische Werke. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzvereinbarung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich Kabelweitersendevergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neue Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung. Die Verhandlungen mit der ANGA wurden 2018 fortgesetzt. Im Jahr 2014 konnte im Rahmen der Münchner Gruppe eine Einigung über die Ausschüttungshöhe zugunsten der VFF GmbH erzielt werden, die auch für 2018 Gültigkeit besitzt.

In der Beiratssitzung vom 8. November 2018 wurde der Verteilungsplan für das Aufkommen aus den Vergütungsansprüchen gemäß §§ 45a, 49, 52a, 52b UrhG im Hinblick auf die Umsetzung des Urheberrechtswissenschaftsgesetzes neu gefasst und der Berechtigungsvertrag um die Vergütungsansprüche gemäß § 60h UrhG erweitert.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Kabelweitersendung wurde um die Programme eoTV, Deutsches Musikfernsehen und Anixe SD erweitert und gilt nun in der Fassung vom 8. November 2018.

Die VFF GmbH ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Kabelweiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF GmbH 5,1 % der Erlöse der ZWF. Die ZWF hat in 2014 einen neuen Tarif (gültig ab 1. Januar 2015) für Kabelweitersendung in Senioreneinrichtungen veröffentlicht.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter wurden die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die Kabelweitersendung von Programmen in Hotels im Jahr 2015 abgeschlossen. Die seitens der Hotels zu zahlende Vergütung wurde geringfügig erhöht und beläuft sich im Jahr 2018 auf EUR 8,61 pro Zimmer.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hat mit den Ländern zunächst einen Gesamtvertrag bis Ende 2017 abgeschlossen. Dieser Vertrag wird mit geringfügigen Änderungen 2018 fortgesetzt.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2014 abgeschlossen, der sich auch im Jahr 2018 verlängert hat, da er nicht gekündigt worden ist. Die Höhe stieg von EUR 16.799.139,00 für das Jahr 2010 auf EUR 17.222.621,00 im Jahr 2014 an und gilt auch für das Jahr 2018. Die bestehende Binnenteilung der ZBT wurde modifiziert, wobei der Anteil der VFF GmbH in gleicher Höhe wie bisher fortgeführt wird.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, einen neuen Vertrag ab 1.1.2018 mit einer Laufzeit bis 28.3.2023 abschließen. Die Gesamtvergütung beträgt für diesen Zeitraum EUR 11.200.000, der anteilig auf die einzelnen Jahre verteilt wird.

Die Erträge steigen aufgrund dieser Vereinbarung zwischen 6,61% und 13,24 %. Der Anteil der VFF GmbH beträgt am Gesamtaufkommen 2,83 %.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt. Mit dem Land Niedersachsen konnten erfolgreiche Verhandlungen über den Abschluss einer Mitschnittvereinbarung geführt werden.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2015 im September 2018 mit einem Punktwert von EUR 3,33.

Die Hauptausschüttung 2016 erfolgte im Januar 2019.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen EUR 6.586.047,00 für 2015 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte EUR 6.554.112,43 im Juli 2018 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF GmbH erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis II, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF GmbH geliefert werden.

Ergänzt wurde das Meldeverfahren durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF GmbH ermöglicht einen Abgleich mit den für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2015 in Höhe von EUR 4.582.910,00 im September 2018 statt.

Im Jahr 2018 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 3.332.018,58. Nachauswertungen für den Bereich Auftragsproduktion fanden für die Jahre 2011 bis 2015 in Höhe von EUR 63.784,63 statt. Des Weiteren fand für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2017 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst eine Ausschüttung an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 31.773,12 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2017 in Höhe von EUR 17.990.928,42 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 27. Juni 2018 in München befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2017 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen des Berechtigungsvertrages und der Verteilungspläne, der Änderung der allgemeinen Anlagerichtlinie sowie dem Transparenzbericht.

## **2. Erlöse**

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2018 EUR 6.920.629,12 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF GmbH Erträge im Jahr 2018 in Höhe von EUR 2.255.985,57.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF GmbH auf der Grundlage des Kabelglobalvertrags für 2018 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 17.039.168,27 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 517.574,51.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassovertrag betragen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 282.569,21.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 30.677,50.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 54.368,99.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF GmbH sind Gesamterträge in Höhe von EUR 28.085.137,50 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.452.731,07 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 5,17 % der Gesamterträge.

### **3. Verwaltung**

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF GmbH haben im Berichtsjahr EUR 1.235.255,91 betragen. Das sind 4,55 % der gesamten Verwertungserlöse von EUR 27.121.424,85.

### **4. Investitionen**

Im Berichtsjahr erfolgten keine Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 286,00 und Zugänge im Finanzanlagevermögen in Höhe von EUR 16.557,34 (Erhöhung Aktivwert der Rückdeckungsversicherung) sowie in Höhe von EUR 2.803.745,16 (Wertpapiere).

### **5. Sozial-/Förderfonds**

Zum 31. Dezember 2018 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 331.060,68 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 1.566.463,00 zurückgestellt.

Auch im Jahr 2018 blieb die Dotierung des Sozialfonds weiterhin ausgesetzt. Ebenso wurde die Dotierung des Förderfonds aus dem Bereich des Verteilungsplanes für das Aufkommen aus der Kabelweiterleitung im Jahr 2018 ausgesetzt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2018 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 52.200,00 geleistet werden.

Im Jahr 2018 konnte an 18 Studenten der Hochschulen aus Köln, Berlin, Hamburg, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 7.200,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Anzahl der Stipendien gleich. Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2018/2019 sind 54 Bewerbungen (im Vorjahr 59) eingegangen, über die im Mai 2019 entschieden werden wird. Mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 wurde das monatliche Stipendium von EUR 550,00 auf EUR 600,00 pro Monat angehoben und beträgt jährlich EUR 7.200,00.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2018 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 30.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 20.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 51.500,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 50.000,00 gefördert.

Zum 24. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des Internationalen Festivals der Filmhochschulen. Das Preisgeld wurde aufgrund des Beiratsbeschlusses vom 16. April 2018 von EUR 7.500,00 auf EUR 10.000,00 erhöht. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Zum 23. Mal vergeben wurde der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF GmbH auf den Namen „Bernd Burgemeister Fernsehpreis“ umbenannt wurde. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. Der Preisträger 2018 war „Rufmord“, Produzent Hager Moss Film GmbH. Neben dem Hauptpreis erfolgen seit 2017 auch Nominierungen für 2 weitere Fernsehfilme, die eine Nominierungsprämie von EUR 2.500,00 erhalten. Nominiert waren 2018 die Bavaria Fiction GmbH (Produzent Doris Zander) für die Produktion "Endlich Witwer" sowie die Heimatfilm GmbH & Co. KG (Produzent Bettina Brokemper) für "Unser Kind".

Der Kindermedienpreis „Weißer Elefant“ wurde mit EUR 14.000,00 gefördert, der Studio Hamburg Nachwuchspreis mit EUR 15.000,00 sowie der Civis Medienpreis mit EUR 20.000,00.

Zum vierten Mal vergeben wurde der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Zum zweiten Mal unterstützt wurde der Carl Lämmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00, der im Jahr 2018 an Frau Professor Regina Ziegler verliehen wurde. Bei der dritten Preisverleihung im März 2019 wurde Herr Professor Stefan Arndt ausgezeichnet.

Zum 16. Mal wurde von der VFF GmbH im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Co-Production Market der „VFF Talent Highlight Award“ (bis 2016 „VFF Highlight Pitch“ bezeichnet) vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt.

Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF GmbH einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF GmbH ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Beim Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft der Staatsministerin für Kultur und Medien ist die VFF GmbH Hauptsponsor. Sie unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 22.500,00.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wurde beim DOK.Fest München der von der VFF gestiftete "1. Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert. Der Preis ging an die Produktion „Grenzenlos - Geschichten von Freiheit & Freundschaft“ der Bildersturm Filmproduktion (Birgit Schulz)

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 35.000,00 und ist bis 2023 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Für die Dauer von zunächst 3 Jahren wurde ab 2018 die finanzielle Unterstützung für die neu geschaffene Beschwerdestelle gegen sexuelle Belästigung in der Filmproduktion „Themis“ in Höhe von EUR 20.000,00 gewährt.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt erhalten. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden zwei Firmen im Rahmen des Programms betreut.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahler, hat im Jahr 2018 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 992.784,64.

## **6. Interna**

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2018 beträgt 2092 nach 2068 im Vorjahr.

Im Jahr 2018 fanden zwei Beiratssitzungen sowie drei Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2018 wurde der Jahresabschluss des Jahres 2017 festgestellt und der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Regelungen zum Urheberrechtswissenschaftsrecht im Verteilungsplan sowie im Berechtigungsvertrag beschlossen. Beschlossen wurden weiterhin die überarbeitete Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VFF.

Die VFF GmbH ist unter [www.vff.org](http://www.vff.org) zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **7. Chancen- und Risikobericht**

Bei der VFF GmbH bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2018 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte - ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ - zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei der Gesellschaft führen kann, weiterhin beeinflusst auch der Erfolg der Mediatheken der Sender das Aufzeichnungsverhalten der Konsumenten.

Da das Verwertungsgesellschaftengesetz es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommenden Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF GmbH vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Für die Gesellschaft ergeben sich ferner Chancen und Risiken aus der Änderung des Zinsniveaus. Die Chancen liegen bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen. Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen und insbesondere durch Negativzinsen. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen ihrer Anlagerichtlinie das Risiko von Negativzinsen zu vermeiden. Die Anlagerichtlinie der Gesellschaft für die Vermögensanlage entspricht den Grundsätzen des Risikomanagements und gewährleistet, dass die Anlage des Vermögens der VFF entsprechend den Regelungen der §§ 1807 Abs. 1 / 1811 Satz 2 BGB erfolgt und in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird. Die 2018 überarbeitete Anlagerichtlinie präzisiert diesen Ansatz mit detaillierten Ausgestaltungsregelungen. Die Finanzanlagen der VFF GmbH erfolgen ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren im Sinne des § 25 VGG.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet. Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht über die ZPÜ mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, insbesondere durch die Tätigkeit für ausländische Rechteinhaber, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre z. B. wünschenswert, Cloud-Speicherdienste vergütungspflichtig zu machen. Auch in der rechtlichen Durchsetzung von bisher nicht realisierten Vergütungsansprüchen, z. B. bei Set-Top-Boxen, liegen weitere Chancen. Chancen der Gesellschaft liegen ferner in einem ansteigenden Zinsniveau durch Realisierung höherer Zinserträge sowie in einer möglichen Erhöhung der im Ausland erzielbaren Umsätze, wobei bei kurzfristigen Anlagen ein positives Zinsniveau derzeit nicht erzielbar ist.

## **8. Prognosebericht**

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttung für das Jahr 2017 vorbereiten und, sofern eine Einigung über die interne ZPÜ-Verteilung vorliegt, auch die Ausschüttung für 2018 durchführen. Die Frage der Neuaufteilung der ZPÜ-Erlöse ist für die Einnahmeseite der VFF GmbH von entscheidender Bedeutung.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF GmbH spielt der Abschluss der nach wie vor anhängigen zahlreichen Schiedsstellenverfahren und Verfahren beim BGH sowie OLG München eine bedeutende Rolle. Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF GmbH wird im Geschäftsjahr 2019 mit einer in diesem Bereich erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen sein. Gleichwohl ist die VFF GmbH bestrebt, mit ihrer Anlagepolitik im Geschäftsjahr 2019 Negativzinsen weitestgehend zu vermeiden.

Im Rahmen der erläuterten Chancen und Risiken sowie der beschriebenen voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

München, den 30. April 2019

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-  
und Fernsehproduzenten mbH  
- Geschäftsführung -

---

Prof. Dr. Johannes Kreile